

**Verordnung
zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen
im Landkreis Osnabrück**

Aufgrund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 31) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 155) wird verordnet:

§ 1

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die in § 2 beschriebenen Gehölzbestände werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Gehölzbestände wie Baumreihen, Hecken und Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild. Sie sind typische Bestandteile der heimischen Kulturlandschaft.

Sie tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei und fördern das ökologische Gleichgewicht. Als Windschutz und durch Speicherung der Bodenfeuchte verbessern sie das Kleinklima und bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Nahrungs-, Lebens- und Rückzugsraum.

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz, die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung der genannten Gehölzbestände.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Baumreihen bestehen aus fünf oder mehr Laubbäumen in linearer Anordnung.

Hecken bestehen aus Gehölzen in ein- oder mehrreihiger Anordnung (Bäume und/oder Sträucher).

Feldgehölze bestehen aus Gehölzgruppen (Bäume und Sträucher), die eine Mindestgröße von 500 qm aufweisen und nicht dem Niedersächsischen Waldgesetz unterliegen und Gebüsch (Sträucher), die eine Mindestgröße von 100 qm aufweisen.

Hecken (Windschutzstreifen), die unter Bezuschussung der Landwirtschaftskammer angelegt wurden, fallen erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Auslaufen der vertraglich vereinbarten Bindungsfrist unter den Schutz dieser Verordnung.

§ 4

Geltungsbereich

- (1) Geltungsbereich ist das Gebiet des Landkreises Osnabrück
- (2) Ausgenommen sind:
 - Geltungsbereiche von Bebauungsplänen
 - Im Zusammenhang bebaute Ortsteile
 - Wohn-, Gewerbe- und Hofgrundstücke im Außenbereich
 - Gebiete oder Landschaftsteile, die aufgrund anderer Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt worden sind (z. B. Wallhecken, Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), es sei denn, diese Verordnung enthält weitergehende Schutzbestimmungen.

§ 5

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Gehölzbestände zu entfernen, zu zerstören oder anderweitig zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen der Wurzeln im Traufbereich (Baumkrone), insbesondere durch
 - a) Versiegelung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen (z. B. Kabelverlegungen),
 - c) Lagern, Zwischenlagern und Anschütten von Materialien jeglicher Art,
 - d) Anlage von Silagen,
 - e) Grundwasserabsenkungen,
 - f) Beschädigung oder unsachgemäßes Abtrennen von Wurzeln,

- g) Bodenverdichtung (z. B. durch Überfahren oder Parken von Kraftfahrzeugen),
- h) Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzbeständen Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen auf Dauer wesentlich verändern oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen.

§ 6

Freistellungen

Von den Verboten sind nachfolgende übliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen freigestellt:

- a) abschnittweises „auf den Stock setzen“ von Hecken unter Belassen eines ausschlagfähigen Wurzelstockes,
- b) der Rückschnitt von überhängenden Ästen an landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- c) die einzelstammweise Entnahme von durchgewachsenen Bäumen aus Hecken und Feldgehölzen,
- d) der Rückschnitt von Gehölzen aus Gründen der Sicherheit an Verkehrsanlagen, Gewässern und Freileitungen.
- e) Maßnahmen, für die nach öffentlichem Recht eine behördliche Genehmigung oder Planfeststellung erteilt wurde oder auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsanspruch besteht.
- f) die Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Mitteln aus Gründen der Sicherheit auf Straßen und an Verkehrsanlagen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 5 kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 8

Verpflichtungen

- (1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die untere Naturschutzbehörde verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wenn entgegen einem Verbot nach § 5 gehandelt wurde, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde. Neben dieser Verpflichtung kann eine Geldbuße nach § 9 verhängt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Wer den Verboten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 64 Nr. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 65 des Nds. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden kann.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen, Windschutzstreifen und Heideflächen im Landkreis Osnabrück vom 26.10.1987 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 46 vom 13.11.1987) außer Kraft.

Osnabrück, den 26.08.1996

Landkreis Osnabrück

Hugo
Landrat

Holl
Oberkreisdirektor